

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Oktober 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 58 Abs. 3 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 313) sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 461) hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**Erster Abschnitt:**

**Allgemeines**

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Modularisierung
- § 5 Module des Grundstudiums
- § 6 Module des Hauptstudiums
- § 7 Studienabschluss
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Studienbeginn
- § 10 Studienberatung
- § 11 Lehrveranstaltungsformen
- § 12 Vorlesungen
- § 13 Arbeitsgemeinschaften
- § 14 Seminare, Kolloquien, Exegesen
- § 15 Rechtswissenschaftlich ausgerichtete Fremdsprachenkurse und fremdsprachige Vorlesungen
- § 16 Weitere Veranstaltungsformen
- § 17 Akademische Grade

**Zweiter Abschnitt:**

**Praktische Studienzeit; Wahlstellenausbildung und weiterbildendes Studium**

- § 18 Praktische Studienzeit
- § 19 Wahlstellenausbildung und weiterbildendes Studium

**Dritter Abschnitt:**

**Studium der Pflichtfächer**

- § 20 Veranstaltungen zum Studium der Pflichtfächer

**Vierter Abschnitt:**

**Zwischenprüfung**

- § 21 Zweck der Prüfung; Prüfungsleistungen
- § 22 Dauer und Bewertung der Prüfungsleistungen; Bestehen der Zwischenprüfung
- § 23 Ersatztermin für Aufsichtsarbeiten
- § 24 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen; Mutterschutz; Elternzeit; Pflege von Angehörigen
- § 25 Störungen des Prüfungsablaufs; Folgen ordnungswidrigen Verhaltens
- § 26 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

- § 27 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

**Fünfter Abschnitt:**

**Vertiefung der Pflichtfächer im Hauptstudium und Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums**

- § 28 Zweck der Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums; Prüfungsleistungen
- § 29 Zeitpunkt, Dauer und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 30 Sonstige Bestimmungen

**Sechster Abschnitt:**

**Studium der Schwerpunktbereiche**

- § 31 Ziel und Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums
- § 32 Wahl des Schwerpunktbereichs
- § 33 Übersicht über die Schwerpunktbereiche
- § 34 Schwerpunktbereich 1: Private Rechtsgestaltung und Prozessführung
- § 35 Schwerpunktbereich 2: Wirtschaftsrechtsberatung
- § 36 Schwerpunktbereich 3: Internationaler Handelsverkehr/International Trade
- § 37 Privatrechtliche Ergänzungsgebiete des Schwerpunktbereichsstudiums nach Wahl der Studierenden
- § 38 Schwerpunktbereich 4: Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union
- § 39 Schwerpunktbereich 5: Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union
- § 40 Schwerpunktbereich 6: Einwanderung und soziale Integration
- § 41 Öffentlich-rechtliche Ergänzungsgebiete des Schwerpunktbereichsstudiums nach Wahl der Studierenden
- § 42 Schwerpunktbereich 7: Arbeit und sozialer Schutz
- § 43 Schwerpunktbereich 8: Kriminalwissenschaften
- § 44 Schwerpunktbereich 9: Strafverfahren und Strafverteidigung

**Siebenter Abschnitt:**

**Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung**

- § 45 Zweck und Gegenstand der Prüfung
- § 46 Prüfungsleistungen
- § 47 Durchführung der schriftlichen Teilprüfungen
- § 48 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 49 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 50 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 51 Prüfungsnoten und Gesamtentscheidung nach mündlicher Prüfung
- § 52 Gesamtentscheidung ohne mündliche Prüfung
- § 53 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung; Recht auf Einsichtnahme

**Achter Abschnitt:**

**Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, Prüferinnen und Prüfer, Rechtsbeihilfe**

- § 54 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt und Prüferinnen und Prüfer
- § 55 Widerspruch; Klage

**Neunter Abschnitt:**  
**Staatliche Pflichtfachprüfung**  
§ 56 Staatliche Pflichtfachprüfung

**Zehnter Abschnitt:**  
**Schlussvorschriften**  
§ 57 Übergangsregelungen  
§ 58 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

**Erster Abschnitt:**  
**Allgemeines**

**§ 1**  
**Rechtsgrundlagen**

Die Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium der Rechtswissenschaft sowie die studienbegleitend abzulegenden universitären Prüfungen auf der Grundlage des Hochschulgesetzes NRW (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 313) und des Juristenausbildungsgesetzes NRW (JAG) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 461).

**§ 2**  
**Ziele des Studiums**

(1) Das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft soll in einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung unter Berücksichtigung der rechtsberatenden, rechtsprechenden und verwaltenden Praxis diejenigen Rechtskenntnisse vermitteln, die erforderlich sind, um Berufe auszuüben, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst voraussetzen.

(2) Das Studium soll die Studierenden befähigen, das Recht mit seinen europäischen sowie wirtschaftlichen und politischen Bezügen und seinen philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Dies schließt Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis ein.

(3) Während des Studiums werden den Studierenden auch die für die rechtsberatende, rechtsprechende und verwaltende Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit vermittelt.

(4) Im Studium wird den Studierenden fachspezifische Fremdsprachenkompetenz vermittelt. Sie sollen an Lehrveranstaltungen für Juristinnen und Juristen über die Grundlagen und die Erkenntnismöglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaften und der Psychologie teilnehmen sowie Buchhaltungs- und Bilanzkenntnisse erwerben.

**§ 3**  
**Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium, die jeweils modular aufgebaut sind. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen neun Semester.

(2) Im Grundstudium wird den Studierenden Pflichtfachstoff (§ 11 Abs. 2 und 3 JAG) vermittelt. Während des Grundstudiums legen die Studierenden studienbegleitend die Teilprüfungen für das Bestehen der Zwischenprüfung (§§ 21 ff.) ab. Das Grundstudium soll nach dem vierten Fachsemester abgeschlossen werden.

(3) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre Kenntnisse des Pflichtfachstoffs vertiefen und dies durch das Bestehen der Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums (§ 28) nachweisen, die Studieninhalte des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs (§§ 31 ff.) erarbeiten, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ablegen (§§ 45 ff.), sich auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereiten und diese ablegen (§ 56).

(4) Die Fakultät empfiehlt, das Studium sachgerecht nach den von ihr beschlossenen Empfehlungen (Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung) aufzubauen.

**§ 4**  
**Modularisierung**

(1) Die Module des Grund- und Hauptstudiums (§§ 5, 6) sind zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten (LP) voraus. Diese Leistungspunkte werden erworben durch

1. die regelmäßige Teilnahme an allen oder einzelnen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß §§ 15, 20 Abs. 1 und 2 und 31,
2. Teilprüfungen nach §§ 21, 28 und 46,
3. die Ableistung der praktischen Studienzeit (§ 18) und
4. die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 56).

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums werden 270 Leistungspunkte erworben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

- (3) Es werden vergeben
- |   |      |
|---|------|
| 1. für jede regelmäßig besuchte Semesterwochenstunde  | 1 LP |
| 2. für Aufsichtsarbeiten  |      |
| a) für jede gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 erforderliche Aufsichtsarbeit                           | 1 LP |
| b) für die gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 erforderliche Leistung                                   | 1 LP |
| c) für jede gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 erforderliche Aufsichtsarbeit                           | 2 LP |
| d) für die im Schwerpunktbereich gemäß § 46 Abs. 5 erforderliche Aufsichtsarbeit und die in |      |

- der staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Aufsichtsarbeit 5 LP
3. für Hausarbeiten
- a) für jede gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 erforderliche Hausarbeit 5 LP
- b) für jede gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderliche Hausarbeit 5 LP
- c) für die im Schwerpunktbereich gemäß § 46 Abs. 3 erforderliche Hausarbeit 8 LP
4. für die erfolgreich abgelegte mündliche Prüfung
- a) im Schwerpunktbereich gemäß § 46 Abs. 6 6 LP
- b) in der staatlichen Pflichtfachprüfung 16 LP
5. für die Absolvierung eines sechswöchigen Teils der praktischen Studienzeit 4 LP.

(4) In den einzelnen Modulen sind die sich aus der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung beigefügten Tabelle ergebenden Veranstaltungen zu besuchen und Teilprüfungen abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die jeweils geringste Summe der Leistungspunkte (Spalte 7 der Tabelle) ausreichend. Für die darüber hinausgehend zum Zwecke der Zwischenprüfung gemäß § 21 Abs. 2 oder der Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums gemäß § 28 Abs. 2 erforderlichen Teilprüfungen können weitere Leistungspunkte bis zur jeweiligen Höchstzahl des Moduls erworben werden. Für Leistungen, die bereits erbracht sind und lediglich zum Zwecke der Notenverbesserung erneut abgelegt werden, werden keine Leistungspunkte vergeben.

### § 5 Module des Grundstudiums

Das Grundstudium setzt sich aus zehn Modulen des Pflichtfachstoffs zusammen: Privatrecht A (14 Semesterwochenstunden [SWS]; 15 bis 20 Leistungspunkte [LP]), Privatrecht B (10 SWS; 11 bis 16 LP), Privatrecht C (7 SWS; 7 bis 8 LP); Privatrecht D (4 SWS; 4 bis 5 LP), Öffentliches Recht A (12 SWS; 12 bis 18 LP), Öffentliches Recht B (11 SWS; 12 bis 18 LP), Öffentliches Recht C (2 SWS; 2 bis 8 LP), Strafrecht A (12 SWS; 13 bis 18 LP), Strafrecht B (10 SWS; 11 bis 16 LP) und Methoden und Grundlagen des Rechts A (6 SWS; 7 LP). Im Grundstudium kann auch die praktische Studienzeit (8 LP) abgeleistet werden.

### § 6 Module des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium sind als Module des Pflichtfachstoffs abzuleisten: Privatrecht E (16 SWS; 18 bis 24 LP), Öffentliches Recht D (5 SWS; 7 bis 12 LP), Strafrecht C (6 SWS; 8 bis 13 LP) und Methoden und Grundlagen des Rechts B (6 SWS; 11 LP). Ferner sind die Module Praktische Studienzeit (soweit noch nicht im Grundstudium erbracht, 8 LP) und Examinatorium (24 SWS; 24 LP) abzuleisten.

(2) Weitere Module des Hauptstudiums bilden der von der oder dem Studierenden gewählte Schwerpunktbereich einschließlich der Schwerpunktbe-

reichsprüfung (§§ 31 ff., 45 ff.; 18 SWS; 37 LP) und die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 56; 46 LP).

### § 7 Studienabschluss

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft wird mit der ersten Prüfung abgeschlossen. Diese besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 45 ff.; 19 LP) und einer staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 56; 46 LP). Sie hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.

(2) Die erste Prüfung hat bestanden, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat. In die Gesamtnote der ersten Prüfung fließt das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 v.H. und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 v.H. ein. Näheres regelt § 29 JAG.

(3) Studierende, die die Universität ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 54) unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

### § 8 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums und für alle nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ist die Einschreibung an der Universität Bielefeld für den Studiengang Rechtswissenschaft. Zum Studiengang Rechtswissenschaft hat Zugang, wer die Hochschulreife erlangt oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung abgeschlossen hat. Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Studiengang Rechtswissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Zwischen- oder Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 50 Abs. 1 lit. b HG).

### § 9 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden.

### § 10 Studienberatung

(1) Die Fakultät berät die Studierenden in Fragen des Studiums der Rechtswissenschaft. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des Studiengangs.

(2) Die allgemeine Studienberatung der Universität erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und

Studienanforderungen; sie erfolgt während des gesamten Studiums und umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

### **§ 11 Lehrveranstaltungsformen**

(1) Im Rahmen des Studiums bietet die Fakultät Vorlesungen (§ 12), Arbeitsgemeinschaften (§ 13), Seminare, Kolloquien, Exegesen (§ 14), rechtswissenschaftlich ausgerichtete Fremdsprachenkurse und fremdsprachige Lehrveranstaltungen (§ 15) sowie weitere Veranstaltungen (§ 16) an.

(2) Für Studierende, die sich auf die erste Prüfung vorbereiten, bietet die Fakultät ein Examinatorium an.

### **§ 12 Vorlesungen**

Vorlesungen stellen einzelne Rechtsgebiete und deren Grundlagen systematisch dar. Sie umfassen die Pflichtfächer (§ 20) und die Fächer der Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten (§§ 31 ff.).

### **§ 13 Arbeitsgemeinschaften**

(1) Vorlesungen des Grundstudiums im Bürgerlichen Recht, Strafrecht, Staatsrecht und Verwaltungsrecht werden von Arbeitsgemeinschaften begleitet. Diese sollen die Studierenden befähigen, den Inhalt der Vorlesungen in der Diskussion in kleineren Gruppen selbständig nachzuarbeiten und praktische Fälle zu lösen.

(2) Arbeitsgemeinschaften werden von Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleitern unter der Gesamtverantwortung der Veranstalterin oder des Veranstalters der Vorlesung durchgeführt.

(3) Über den ordnungsgemäßen Besuch von Arbeitsgemeinschaften wird eine Bescheinigung erteilt.

### **§ 14 Seminare, Kolloquien, Exegesen**

(1) Seminare, Kolloquien und Exegesen dienen dem vertiefenden Studium der Pflichtfächer und der Fächer der Schwerpunktbereiche. Zudem sollen sie vor allem fortgeschrittenen Studierenden Zugang zu Gegenständen und Methoden der Forschung eröffnen. Das Bestehen einer Teilprüfung in einer dieser Veranstaltungen setzt ein Referat, eine schriftliche Aufsichtsarbeit oder eine schriftliche Hausarbeit voraus; die Leistung ist mit einer Note und Punktzahl nach § 17 Abs. 1 JAG zu bewerten.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann die Teilnahme an den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen vom Nachweis des erforderlichen Ausbildungsstandes abhängig machen; bei schwerpunktbezogenen Veranstaltungen kann die Teilnahme von der Zulassung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich abhängig gemacht werden. Die Zahl der Teilnehmenden kann nach Maßgabe des § 59 HG

begrenzt werden, soweit dies wegen Art oder Zweck der Veranstaltung erforderlich ist.

### **§ 15 Rechtswissenschaftlich ausgerichtete Fremdsprachenkurse und fremdsprachige Vorlesungen**

In rechtswissenschaftlich ausgerichteten Fremdsprachenkursen und fremdsprachigen Vorlesungen erwerben die Studierenden die nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Fremdsprachenkompetenz. Für die Teilnahme an der Fremdsprachenprüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. § 21 Abs. 3 und 7 sowie § 23 gelten entsprechend. Die Fakultät bescheinigt die erfolgreiche Veranstaltungsteilnahme und das Bestehen der Prüfung.

### **§ 16 Weitere Veranstaltungsformen**

(1) Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums sowie zur Vermittlung der Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden, rechtsprechenden und verwaltenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen (§ 2 Abs. 3) können weitere Veranstaltungsformen angeboten werden. Dazu zählen insbesondere Übungen und Simulationen von Verhandlungen zur Entscheidungsfindung im Prozess oder im Verwaltungsverfahren, zur Beratung und Vertragsgestaltung, zur Verhandlungs- und Gesprächsführung, Mediation, Vernehmungslehre und Rhetorik. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Veranstaltung setzt eine aktive Mitwirkung der oder des Studierenden voraus. Die näheren Anforderungen werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt und erläutert.

(2) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 17 Akademische Grade**

Die Fakultät verleiht akademische Grade nach Maßgabe besonderer Ordnungen.

### **Zweiter Abschnitt: Praktische Studienzeit; Wahlstellenausbildung und weiterbildendes Studium**

#### **§ 18 Praktische Studienzeit**

(1) Die Studierenden haben während der vorlesungsfreien Zeit eine praktische Studienzeit von drei Monaten Dauer abzuleisten. Diese soll ihnen einen Einblick in die juristische Praxis vermitteln und, soweit möglich, Gelegenheit zu praktischer Mitarbeit geben.

(2) Die praktische Studienzeit findet in der Regel mindestens sechs Wochen in der Rechtspflege, vornehmlich bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft und mindestens sechs Wochen bei einer Verwaltungsbehörde statt. Die Ausbildung kann auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder aus-

ländischen Ausbildungsstellen oder einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt abgeleistet werden.

(3) Das Nähere regelt § 8 JAG.

### § 19

#### **Wahlstellenausbildung und weiterbildendes Studium**

(1) Die Fakultät führt besondere Lehrveranstaltungen für Referendarinnen und Referendare im Rahmen der Wahlstellenausbildung des Vorbereitungsdienstes nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 JAG durch. Sie dienen der wissenschaftlichen Vertiefung der praktischen Ausbildung.

(2) Die Fakultät bietet zusätzliche Möglichkeiten des weiterbildenden Studiums an.

#### **Dritter Abschnitt: Studium der Pflichtfächer**

### § 20

#### **Veranstaltungen zum Studium der Pflichtfächer**

(1) Zum Studium der Pflichtfächer (§ 11 Abs. 2 und 3 JAG) werden die folgenden Veranstaltungen angeboten:

1. Privatrecht:

- a) Modul Privatrecht A  
Grundkurs BGB Allgemeiner Teil  
Grundkurs BGB Allgemeines Schuldrecht und vertragliche Schuldverhältnisse
- b) Modul Privatrecht B  
Grundkurs BGB Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Grundkurs BGB Sachenrecht  
Grundkurs BGB Familien- und Erbrecht
- c) Modul Privatrecht C  
Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht  
Grundkurs Arbeitsrecht
- d) Modul Privatrecht D  
Zivilprozessrecht (Erkenntnisverfahren)  
Grundkurs Europäisches Privatrecht
- e) Modul Privatrecht E  
Grundkurs Internationales Privatrecht  
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht  
Aufbau- und Vertiefungskurse im Privatrecht
- f) im Modul Examinatorium  
Repetitorium im Privatrecht  
Klausurenkurs im Privatrecht

2. Öffentliches Recht:

- a) Modul Öffentliches Recht A  
Staatsorganisationsrecht  
Grundrechte
- b) Modul Öffentliches Recht B  
Allgemeines Verwaltungsrecht  
Verwaltungsprozessrecht
- c) Modul Öffentliches Recht C  
Europarecht

d) Modul Öffentliches Recht D  
Polizei- und Ordnungsrecht  
Kommunal- und Baurecht

e) im Modul Examinatorium  
Repetitorium im Öffentlichen Recht  
Klausurenkurs im Öffentlichen Recht

3. Strafrecht:

- a) Modul Strafrecht A  
Grundkurs Strafrecht Einführung/Allgemeiner Teil I  
Grundkurs Strafrecht Allgemeiner Teil II/Delikte gegen die Person
- b) Modul Strafrecht B  
Grundkurs Strafrecht Delikte gegen das Vermögen  
Grundkurs Strafrecht Sonstige Delikte
- c) Modul Strafrecht C  
Strafverfahrensrecht: Ermittlungs- und Zwischenverfahren  
Strafverfahrensrecht: Hauptverfahren, Rechtsmittel  
Aufbau- und Vertiefungskurse im Strafrecht
- d) im Modul Examinatorium  
Repetitorium im Strafrecht  
Klausurenkurs im Strafrecht

4. Methoden und Grundlagen des Rechts (Grundlagenfächer):

in den Modulen Methoden und Grundlagen des Rechts A und B  
Einführung in die Grundlagen des Rechts  
Historische Grundlagen des Privatrechts  
Ideengeschichte des Verfassungsrechts  
Historische Grundlagen des Strafrechts  
Methodenlehre  
Rechts- und Verfassungsgeschichte  
Rechtsphilosophie  
Rechtssoziologie.

(2) Die Fakultät bietet außer den genannten Veranstaltungen ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen an; sie kann die Veranstaltungen auch anders benennen.

(3) In Veranstaltungen nach Absatz 1, die dem Grundstudium zugeordnet sind, können Teilprüfungen zum Bestehen der Zwischenprüfung abgelegt werden. Das Nähere regelt § 21.

#### **Vierter Abschnitt: Zwischenprüfung**

### § 21

#### **Zweck der Prüfung; Prüfungsleistungen**

(1) Die Zwischenprüfung gibt den Studierenden Gelegenheit, über den im Grundstudium erzielten Studienerfolg Rechenschaft abzulegen. Sie wird studienbegleitend in Lehrveranstaltungen des Grundstudiums abgelegt.

(2) Für die Zwischenprüfung müssen folgende Teilprüfungen erbracht werden:

1. sieben Aufsichtsarbeiten (je 1 LP), nämlich
  - a) drei Aufsichtsarbeiten aus dem Privatrecht

- (jeweils eine aus den Modulen Privatrecht A und Privatrecht B, die dritte wahlweise aus dem Modul Privatrecht C oder D),
- b) zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Öffentliches Recht (eine aus dem Modul Öffentliches Recht B, die zweite wahlweise aus den Modulen Öffentliches Recht A oder C)
  - c) zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Strafrecht (je eine aus den Modulen Strafrecht A und B);
2. zwei Hausarbeiten, die nach Wahl der Studierenden aus zweien der Gebiete Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht genommen werden (je 5 LP);
  3. eine Leistung (z.B. Aufsichtsarbeit, Vortrag, Kurzhausarbeit) aus einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 (1 LP).

(3) Für die Ablegung einer Teilprüfung nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 ist eine rechtzeitige Anmeldung der oder des Studierenden beim Prüfungsausschuss erforderlich. Der Prüfungsausschuss macht die Anmeldefristen und das Anmeldeverfahren rechtzeitig bekannt. Er kann eine elektronische Anmeldung zulassen oder vorschreiben. Eine trotz fehlender, nicht ordnungsgemäßer oder nicht rechtzeitiger Anmeldung abgelegte Leistung stellt – unbeschadet ihrer möglichen Bewertung zu Übungszwecken – keine Teilleistung im Rahmen der Zwischenprüfung dar.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche eines jeden Semesters bekannt, in welchen der in § 20 Abs. 1 genannten Veranstaltungen neben Aufsichtsarbeiten auch Hausarbeiten ausgegeben werden.

(5) Die für eine Aufsichtsarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.

(6) Die Zahl der Versuche für Teilprüfungen nach Absatz 2 ist unbegrenzt. Bei den Aufsichts- und Hausarbeiten handelt es sich um Semesterabschlussarbeiten zu der Veranstaltung desjenigen Semesters, in dem diese Arbeiten angeboten werden. Es werden keine Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Arbeiten angeboten.

(7) Bei den Teilleistungen nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 sind mit der Ausarbeitung elektronische Datenträger abzugeben (CD-ROM). Die elektronische Fassung ist als .txt- oder -.pdf-Datei abzuspeichern und kann in anonymisierter Form abgegeben werden.

## § 22

### **Dauer und Bewertung der Prüfungsleistungen; Bestehen der Zwischenprüfung**

(1) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter legt die Dauer der jeweiligen Teilprüfung fest. Die Dauer der Aufsichtsarbeiten beträgt nicht weniger als neunzig und nicht mehr als einhundertundachtzig Minuten. Die Hausarbeiten werden in den auf die Veranstaltung folgenden Semesterferien für eine Dauer von mindestens vier und höchstens acht Wochen ausgegeben; sie sollen für eine Bearbeitungszeit von nicht mehr als vier Wochen ausgelegt sein.

(2) Jede Teilprüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, in der Regel von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter. Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf weitere Prüferinnen oder Prüfer bestellen. Prüferinnen und Prüfer müssen die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 HG erfüllen; sie können durch Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die ihnen vom Prüfungsausschuss zugewiesen werden und die selbst die Erste Prüfung oder eine andere, mindestens gleichwertige juristische Prüfung bestanden haben müssen.

(3) Jede Teilprüfung ist mit den Noten und Punktzahlen des § 17 Abs. 1 JAG zu bewerten. Eine trotz Anmeldung ohne genügenden Entschuldigungsgrund (§ 23) nicht angefertigte Aufsichtsarbeit wird mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(4) Die Bewertung jeder einzelnen Teilprüfung soll innerhalb von acht Wochen erfolgen. Sie ist der oder dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben; die Aufsichts- oder Hausarbeit ist auszuhändigen.

(5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede der nach § 21 Abs. 2 geforderten Teilprüfungen erfolgreich absolviert wurde und mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(6) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt; zusätzlich ist die Bewertung der einzelnen erbrachten Teilprüfungen zu bescheinigen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Teilprüfung erfolgreich erbracht worden ist. Leistungen, die nach Bestehen der Zwischenprüfung (§ 22 Abs. 5) absolviert wurden, werden nicht in das Zwischenprüfungszeugnis aufgenommen.

## § 23

### **Ersatztermin für Aufsichtsarbeiten**

Für Studierende, die wegen Erkrankung an der Teilnahme an einer Aufsichtsarbeit nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 gehindert sind, wird in der betreffenden Veranstaltung ein Ersatztermin angeboten. Die Prüfungsunfähigkeit ist spätestens eine Woche nach dem Termin der Aufsichtsarbeit durch ärztliches Attest nachzuweisen; der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Der Prüfungsausschuss lässt zur Teilnahme an dem Ersatztermin auch solche Studierende zu, die nachweislich aus anderen genügenden Entschuldigungsgründen an der Teilnahme an der ersten Aufsichtsarbeit gehindert waren.

## § 24

### **Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen; Mutterschutz; Elternzeit; Pflege von Angehörigen**

Über einen angemessenen Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung, in der die Teilprüfung erbracht werden soll. Dasselbe gilt für Studierende während

1. des Mutterschutzes entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG,
2. der Elternzeit entsprechend § 15 BEEG oder

3. der Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines im ersten Grade Verwandten oder Verschwägerten, wenn dadurch Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI) begründet wird.

#### § 25

##### **Störungen des Prüfungsablaufs; Folge ordnungswidrigen Verhaltens**

Hinsichtlich von Störungen des Prüfungsablaufs sowie der Folgen ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, gelten §§ 13 Abs. 4 Sätze 2 und 3, 22 JAG entsprechend. Störungen des Prüfungsablaufs sind unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen; Störungen während der Bearbeitungszeit von Aufsichtsarbeiten sind gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden geltend zu machen. Der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Entscheidungen.

#### § 26

##### **Zeitpunkt der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird in der Regel innerhalb der ersten vier Fachsemester, möglichst jedoch bis zum Ende des fünften Fachsemesters, abgelegt.

#### § 27

##### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld erbracht worden sind, erfolgt nach § 63 Abs. 2 HG; der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Feststellungen. Eine an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes im Studiengang Rechtswissenschaft erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung gilt als bestandene Zwischenprüfung im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung.

#### **Fünfter Abschnitt:**

##### **Vertiefung der Pflichtfächer im Hauptstudium und Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums**

#### § 28

##### **Zweck der Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums; Prüfungsleistungen**

(1) Die Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums gibt den Studierenden Gelegenheit, über den im Hauptstudium erzielten Studienerfolg Rechenschaft abzulegen. Sie wird studienbegleitend in Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums abgelegt. Das Bestehen der Abschlussprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Schwerpunktbereichsprüfung.

(2) Für die Abschlussprüfung müssen folgende Teilprüfungen erbracht werden:

1. je eine Aufsichtsarbeit aus dem Privatrecht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht (je 2 LP);

eine Haus- oder Seminararbeit aus dem Rechtsgebiet, das bei der Zwischenprüfung nicht abgedeckt wurde (5 LP). Hat die oder der Studierende aus den Modulen des Grundstudiums je eine Hausarbeit in jedem Rechtsgebiet bestanden oder ist für die nach § 27 S. 2 anerkannte Zwischenprüfung keine Hausarbeit erforderlich gewesen, so hat die oder der Studierende die Wahl, in welchem der Gebiete sie oder er die Haus- oder Seminararbeit erbringt. Das Wahlrecht besteht nicht, wenn die Hausarbeit(en) aus den Modulen des Grundstudiums nach Bestehen der Zwischenprüfung abgelegt wurden;

3. in einem Grundlagenfach (§ 20 Abs. 1 Nr. 4) eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Hausarbeit (5 LP). Ein schriftlich ausgearbeitetes Seminarreferat oder eine Quellenexegese stehen einer Hausarbeit gleich.

(3) § 21 Abs. 3, 6 und Abs. 7 gilt entsprechend. § 21 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bekanntgabe sich sowohl auf die Aufsichts- als auch auf die Haus- und Seminararbeiten erstreckt.

#### § 29

##### **Zeitpunkt, Dauer und Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Teilprüfungen nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 können frühestens in dem Semester erbracht werden, das auf dasjenige folgt, in dem alle für die Zwischenprüfung erforderlichen Aufsichtsarbeiten des jeweiligen Fachgebiets (Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) erfolgreich erbracht wurden. Die Teilprüfung nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 kann frühestens in dem Semester erbracht werden, das auf dasjenige folgt, in dem die Teilprüfung nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 erfolgreich erbracht wurde. Die Teilleistung nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 kann erst in dem Semester erbracht werden, das auf dasjenige folgt, in dem die Zwischenprüfung insgesamt bestanden wurde.

(2) Für die Dauer und die Bewertung der im Rahmen der Abschlussprüfung zu erbringenden Teilleistungen gilt § 22 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Seminararbeiten können auch außerhalb des in § 22 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Zeitraums angeboten werden.

#### § 30

##### **Sonstige Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 25 sowie § 27 entsprechend.

#### **Sechster Abschnitt:**

##### **Studium der Schwerpunktbereiche**

#### § 31

##### **Ziel und Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums**

(1) Das Studium des von der oder dem Studierenden gewählten Schwerpunktbereichs ist Bestandteil des Hauptstudiums. Es soll die Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten auf einem von der oder dem Studierenden zu wählenden Rechtsgebiet vermitteln, das den Pflichtfachbereich überschreitet. Es bereitet auf die Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 45 ff.) vor.

(2) Das Studium des gewählten Schwerpunktbereichs ist regelmäßig für das sechste und siebte Fachsemester vorgesehen und umfasst 18 SWS in den Veranstaltungsformen des § 11.

### **§ 32 Wahl des Schwerpunktbereichs**

(1) Nach Bestehen der Zwischenprüfung beantragt die oder der Studierende schriftlich bei dem Prüfungsausschuss die Zulassung zu einem auszuwählenden Schwerpunktbereich. Der Antrag soll spätestens am letzten Freitag der vorlesungsfreien Zeit eines Semesters gestellt werden. Dem Antrag ist der Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung beizufügen.

(2) Die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium ist schriftlich zu erteilen. Die Zulassung zu dem gewählten Schwerpunktbereich kann versagt werden, soweit eine ordnungsgemäße Durchführung des Schwerpunktbereichsstudiums aus organisatorischen Gründen nicht gewährleistet erscheint, insbesondere wenn ein Schwerpunktbereich über- oder unterbelegt ist oder der Antrag auf Zulassung verspätet gestellt wurde. Die Fakultätskonferenz kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses unter Beachtung des § 59 HG in einer eigenständigen Ordnung Mindest- und Höchstgrenzen für die Anmeldung zu den Schwerpunktbereichen festlegen und Regelungen über das Auswahlverfahren treffen, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Schwerpunkt dessen Kapazität übersteigt. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; gleichzeitig ist der oder dem Studierenden mitzuteilen, welche Schwerpunktbereiche noch gewählt werden können und welches Verfahren hierbei einzuhalten ist.

(3) Die oder der Studierende kann den gewählten Schwerpunktbereich einmalig wechseln. Sie oder er hat dem Prüfungsausschuss den Wechsel des Schwerpunktbereichs schriftlich mitzuteilen. Wird der Wechsel bis zum Ablauf der vierten Vorlesungswoche erklärt, wirkt er auf den Semesterbeginn zurück, andernfalls wird er erst zum Beginn des darauf folgenden Semesters wirksam. Absatz 2 gilt entsprechend. Hat der Prüfling sich zu einer Teilprüfung nach § 46 angemeldet, kann er den Schwerpunktbereich erst nach erfolglosem Abschluss der vollständigen Schwerpunktbereichsprüfung wechseln.

### **§ 33 Übersicht über die Schwerpunktbereiche**

- (1) Die Studierenden können zwischen folgenden Schwerpunktbereichen wählen:
1. Private Rechtsgestaltung und Prozessführung
  2. Wirtschaftsrechtsberatung
  3. Internationaler Handelsverkehr/International Trade
  4. Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union
  5. Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union
  6. Einwanderung und soziale Integration
  7. Arbeit und sozialer Schutz
  8. Kriminalwissenschaften
  9. Strafverfahren und Strafverteidigung.

(2) Die Schwerpunktbereiche nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind dem Privatrecht, die nach Nr. 4 bis 6 dem Öffentlichen Recht und die nach Nr. 8 und 9 dem Strafrecht zugeordnet. Der Schwerpunktbereich nach Absatz 1 Nr. 7 ist sowohl dem Privatrecht als auch dem Öffentlichen Recht zugeordnet.

### **§ 34 Schwerpunktbereich 1: Private Rechtsgestaltung und Prozessführung**

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Private Rechtsgestaltung und Prozessführung sind das Liegenschaftsrecht, das Familienrecht, das Erbrecht, das Zivilverfahrensrecht und die außergerichtliche Streitbeilegung. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 10 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden auf das Unternehmensrecht, das Internationale Privat- und Verfahrensrecht oder das Arbeits- und Sozialrecht gem. § 37 mit der Maßgabe, dass zu jedem dieser Gebiete das Insolvenzrecht und das Verbraucherrecht gewählt werden kann. Die oder der Studierende hat in einem dieser Gebiete Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 6 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

### **§ 35 Schwerpunktbereich 2: Wirtschaftsrechtsberatung**

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Wirtschaftsrechtsberatung sind das Gesellschaftsrecht unter Einschluss seiner kapitalmarktrechtlichen und europarechtlichen Bezüge, das Konzernrecht, das Insolvenzrecht sowie Grundlagen des Umwandlungsrechts, des Unternehmenssteuerrechts und der Rechnungslegung. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 10 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden auf das Verfahrens- und Insolvenzrecht, das Internationale Privat- und Verfahrensrecht, das Arbeits- und Sozialrecht gem. § 37 sowie das Öffentliche Wirtschaftsrecht gem. § 41 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass zu jedem dieser Gebiete das Wettbewerbs-, Kartellrecht und der Gewerbliche Rechtsschutz gewählt werden können. Die oder der Studierende hat in einem dieser Gebiete Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 6 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

### **§ 36 Schwerpunktbereich 3: Internationaler Handelsverkehr/International Trade**

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Internationaler Handelsver-

kehr/International Trade sind das Internationale Privatrecht, die Rechtsvergleichung, UN-Kaufrecht, das Europäische Privatrecht sowie das Internationale Zivilverfahrensrecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 10 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden auf das Verfahrens- und Insolvenzrecht, das Unternehmensrecht, das Arbeits- und Sozialrecht gem. § 37 sowie das Öffentliche Wirtschaftsrecht gem. § 41 Abs. 1. Die oder der Studierende hat in einem dieser Gebiete Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 6 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

### **§ 37**

#### **Privatrechtliche Ergänzungsgebiete des Schwerpunktbereichsstudiums nach Wahl der Studierenden**

**(§§ 34 Abs. 2, 35 Abs. 2, 36 Abs. 2, 38 Abs. 2)**

(1) Das Gebiet Verfahrens- und Insolvenzrecht umfasst Veranstaltungen zum Zivilprozessrecht, zur außergerichtlichen Streitbeilegung, zum Insolvenzrecht, zum Internationalen Zivilverfahrensrecht sowie zu Recht und Taktik des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

(2) Das Gebiet Unternehmensrecht umfasst Veranstaltungen zum Gesellschaftsrecht, zum Konzern-, Umwandlungs- und Kapitalmarktrecht, zum Unternehmenssteuerrecht, zum Wettbewerbs- und Kartellrecht, zum Gewerblichen Rechtsschutz sowie zur Rechnungslegung.

(3) Das Gebiet Internationales Privat- und Verfahrensrecht umfasst Veranstaltungen zum UN-Kaufrecht, zum Europäischen Privatrecht, zum Internationalen Privatrecht, zur Rechtsvergleichung sowie zum Internationalen Zivilverfahrensrecht.

(4) Das Gebiet Arbeit- und Sozialrecht umfasst Veranstaltungen zum Individualarbeitsrecht, zum Betriebsverfassungsrecht, zum Recht der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe sowie des Sozialverwaltungs- und des Sozialgerichtsverfahrens, zum Europäischen Arbeits- und Sozialrecht sowie zu Recht und Taktik des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

### **§ 38**

#### **Schwerpunktbereich 4: Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union**

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union sind die Grundprinzipien der Völkergemeinschaft, das Wirtschaftsvölkerrecht, das Europäische Wirtschaftsrecht sowie das Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 12 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden auf das Steuerrecht und das

Umwelt-, Technik-, Planungsrecht gemäß § 41, das Unternehmensrecht gemäß § 37 Abs. 2 sowie das Internationale Privat- und Verfahrensrecht gem. § 37 Abs. 3. Die oder der Studierende hat in einem dieser Gebiete Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 4 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

### **§ 39**

#### **Schwerpunktbereich 5: Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union**

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union sind die Grundprinzipien der Völkergemeinschaft, das Umweltvölkerrecht und das Europäische Umweltrecht, das Umwelt- und Technikrecht sowie das Raumordnungs-, Bau- und Planungsrecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 12 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden auf das Öffentliche Wirtschaftsrecht und das Steuerrecht gemäß § 41 sowie das Liegenschaftsrecht. Die oder der Studierende hat insoweit Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 4 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

### **§ 40**

#### **Schwerpunktbereich 6: Einwanderung und soziale Integration**

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Einwanderung und soziale Integration sind das Einwanderungsrecht (Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht), das Sozialversicherungsrecht einschließlich des Arbeitsförderungsrechts, das Recht der Grundsicherung und das Sozialhilferecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 14 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden auf die Grundprinzipien der Völkergemeinschaft, den Menschenrechtsschutz und das Sozialverwaltungs- und Sozialgerichtsverfahrensrecht sowie das Arbeits- und Sozialrecht gemäß § 37 Abs. 4 und das Öffentliche Wirtschaftsrecht und das Steuerrecht gemäß § 41. Die oder der Studierende hat insoweit Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 2 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

**§ 41**

**Öffentlich-rechtliche Ergänzungsgebiete des  
Schwerpunktbereichsstudiums nach Wahl  
der Studierenden  
(§§ 35 Abs. 2, 36 Abs. 2, 38 Abs. 2, 39 Abs. 2, 40  
Abs. 2)**

(1) Das Gebiet Öffentliches Wirtschaftsrecht umfasst Veranstaltungen zum Wirtschaftsvölkerrecht, zum Europäischen Wirtschaftsrecht sowie zum Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht.

(2) Das Gebiet Steuerrecht umfasst Veranstaltungen zum Steuerrecht und zur Rechnungslegung.

(3) Das Gebiet Umwelt-, Technik-, Planungsrecht umfasst Veranstaltungen zum Umweltvölkerrecht und Europäischen Umweltrecht, zum Umwelt- und Technikrecht sowie zum Raumordnungs-, Bau- und Planungsrecht.

**§ 42**

**Schwerpunktbereich 7: Arbeit und sozialer  
Schutz**

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Arbeit und sozialer Schutz sind das Individualarbeitsrecht, das Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, das Betriebsverfassungsrecht, das Europäische Arbeits- und Sozialrecht, das Sozialversicherungsrecht einschließlich des Arbeitsförderungsrechts, das Recht der Grundversicherung für Arbeitsuchende, das Sozialhilferecht sowie sozialrechtliche Nebengebiete. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 14 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden auf den Inhalt von Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus dem Gesellschaftsrecht, dem Insolvenzrecht, der Rechnungslegung, dem arbeitsgerichtlichen Verfahrensrecht, dem Sozialverwaltungs- und Sozialgerichtsverfahrensrecht und einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4.

**§ 43**

**Schwerpunktbereich 8: Kriminalwissenschaften**

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften sind die Grundlagen der Kriminologie, die Vertiefung in der Kriminologie, das Jugendstrafrecht, der Strafvollzug, das Wirtschaftsstrafrecht sowie die strafrechtlichen Sanktionen. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 12 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden im Umfang von 6 SWS auf das Internationale Strafrecht, die Vertiefung im Strafverfahrensrecht, die Soziologie und Psychologie des Strafverfahrens, das Recht und die Theorie der Strafverteidigung, die Methodik der Strafverteidigung, die Geschichte des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts, die Rechtsphilosophie sowie die Rechtssoziologie. Davon müssen mindestens 2 SWS aus den Gebieten Historische Grundlagen des Strafrechts oder Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie gewählt werden.

**§ 44**

**Schwerpunktbereich 9: Strafverfahren und  
Strafverteidigung**

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Strafverfahren und Strafverteidigung sind die Vertiefung im Strafverfahrensrecht, die Soziologie und die Psychologie des Strafverfahrens, das Recht und die Theorie der Strafverteidigung, die Methodik der Strafverteidigung, das Wirtschaftsstrafrecht sowie die strafrechtlichen Sanktionen. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 12 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden im Umfang von 6 SWS auf die Grundlagen und die Vertiefung in der Kriminologie, das Jugendstrafrecht, den Strafvollzug, das Internationale Strafrecht, die Geschichte des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts, die Rechtsphilosophie sowie die Rechtssoziologie. Davon müssen mindestens 2 SWS aus den Gebieten Historische Grundlagen des Strafrechts oder Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie gewählt werden.

**Siebenter Abschnitt:**

**Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung**

**§ 45**

**Zweck und Gegenstand der Prüfung**

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung soll zeigen, dass der Prüfling in einem Rechtsgebiet, das den Pflichtfachbereich überschreitet, das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist.

(2) Gegenstand der Prüfung sind der von dem Prüfling gewählte Schwerpunktbereich sowie die mit diesem Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

**§ 46**

**Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfung im gewählten Schwerpunktbereich besteht aus einer häuslichen Arbeit, einer Aufsichtsarbeit und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die häusliche Arbeit und die Aufsichtsarbeit sind studienbegleitende Teilprüfungen. Die mündliche Prüfung schließt die Ausbildung im Schwerpunktbereich ab.

(3) Die häusliche Arbeit soll im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Schwerpunktbereichs von der nach § 48 Abs. 1 prüfungsberechtigten Veranstalterin oder dem prüfungsberechtigten Veranstalter gestellt werden. Dies kann auch in dem auf die Veranstaltung unmittelbar folgenden Semester geschehen. Hauptamtliche Professorinnen und Professoren können nur aus wichtigem Grund und nur vor Beginn der Anmeldefrist die Stellung von Aufgaben zahlenmäßig auf weniger als 10 begrenzen oder ablehnen. Andere prüfungsberechtigte Veranstalterinnen und Veranstalter (Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Emeriti, Lehrbeauftragte etc.) können eine solche Begrenzung bis zum Beginn der Anmeldefrist auch ohne wichtigen Grund vornehmen. Im

Übrigen bleiben die Rechte der Dekanin oder des Dekans unberührt.

(4) Die häusliche Arbeit ist in einem Zeitraum von vier Wochen anzufertigen.

(5) Die Aufsichtsarbeit wird als fünfstündige Klausur geschrieben. Gelegenheit zur Anfertigung der Aufsichtsarbeit besteht in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit eines jeden Semesters der Schwerpunktbereichsausbildung. Die Aufgabe ist den Gegenständen derjenigen Schwerpunktbereichsveranstaltungen des betreffenden Semesters zu entnehmen, die nicht der Wahl der Studierenden unterliegen. Der Prüfungsausschuss legt die zulässigen Hilfsmittel fest.

(6) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die vom Prüfling nach § 49 Abs. 2 ausgewählten Gegenstände, sie besteht

1. aus einem Vortrag, dessen Thema dem Prüfling dreißig Minuten vor Prüfungsbeginn mitgeteilt wird und dessen Dauer höchstens zehn Minuten beträgt;
2. aus einem Prüfungsgespräch, das sich dem Vortrag anschließt und dessen Dauer fünfzehn Minuten pro Prüfling betragen soll.

Die Prüfungskommission (§ 50) legt die zulässigen Hilfsmittel fest.

(7) Prüflingen im Sinne des § 24 kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeiten für die häusliche Arbeit und die Aufsichtsarbeit sowie die Vorbereitungszeit für den Vortrag in der mündlichen Prüfung angemessen verlängern und die Hinzuziehung personeller und sachlicher Hilfen gestatten. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ausgabe der Prüfungsaufgabe zu stellen.

(8) Hinsichtlich von Störungen des Prüfungsablaufs, der Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, der Niederschrift über die mündliche Prüfung, der Begründung der Leistungsbewertung in der mündlichen Prüfung, der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten sowie der Aufbewahrungsfristen gelten die §§ 13 Abs. 4 Sätze 2 und 3, 19, 22, 23, 64 JAG entsprechend. Störungen des Prüfungsablaufs sind unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen; Störungen während der Bearbeitungszeit von Aufsichtsarbeiten sind gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden, solche während der mündlichen Prüfung sind gegenüber der Prüfungskommission geltend zu machen. Der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Entscheidungen.

#### **§ 47**

##### **Durchführung der schriftlichen Teilprüfungen**

(1) Der Prüfling hat sich zur Anfertigung der häuslichen Arbeit und der Aufsichtsarbeit in dem Schwerpunktbereich, zu dem er zugelassen ist, bei dem Prüfungsausschuss anzumelden. Dabei ist die Veranstaltung anzugeben, in deren Rahmen die häusliche Arbeit erbracht werden soll. § 21 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Ein Rücktritt von der Anmeldung zu einem der drei Prüfungsteile ist nur in den Fällen der §§ 47 Abs. 5, 50 Abs. 6 möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche eines jeden Semesters bekannt, in welchen Veranstaltungen häusliche Arbeiten ausgegeben werden und setzt die Fristen für die Meldung zur Anfertigung der häuslichen Arbeit fest. Er gibt außerdem die Termine der Aufsichtsarbeiten unter Bestimmung einer Meldefrist bekannt. Die Teilnahme an einer schriftlichen Teilprüfung setzt eine fristgerechte Meldung voraus.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling für die Anfertigung der Aufsichtsarbeit und der Hausarbeit eine Kennziffer zu. Die Aufsichts- und Hausarbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten. Die häusliche Arbeit ist auch in elektronischer Fassung (als CD-ROM) abzugeben. Sie ist als .txt- oder .pdf-Datei abzuspeichern und muss in anonymisierter Form eingereicht werden.

(4) Liefert ein Prüfling eine ausgegebene Hausarbeit oder eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so hat er die entsprechende Prüfungsleistung neu anzufertigen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu eine Frist setzen. Gelegenheit zur Wiederholung der Leistung besteht frühestens im folgenden Semester.

(5) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Ein Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, hat ein ärztliches Zeugnis über seine Prüfungsunfähigkeit vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

#### **§ 48**

##### **Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen**

(1) Mit der Bewertung der häuslichen Arbeit und der Aufsichtsarbeit dürfen vom Prüfungsausschuss nur solche Prüferinnen und Prüfer betraut werden, die nach § 65 Abs. 1 Satz 1 HG zur Abnahme von Prüfungen befugt sind. Die Prüferin oder der Prüfer muss selbst die Erste Prüfung oder eine andere mindestens gleichwertige juristische Prüfung bestanden haben.

(2) Die häusliche Arbeit wird von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Bei Verhinderung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers aus wichtigem Grund betraut der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer mit der Bewertung. Im Regelfall soll wenigstens eine der beiden Prüferinnen oder einer der beiden Prüfer die Lehrbefugnis als Professorin oder Professor, Privatdozentin oder Privatdozent, Vertreterin oder Vertreter einer Professur oder Honorarprofessorin oder Honorarprofessor besitzen.

(3) Die Aufsichtsarbeit wird von zwei prüfungsberechtigten Personen bewertet.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die Prüfungsleistungen selbständig. Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit den Noten und Punktzahlen des § 17 Abs. 1 JAG zu bewerten.

(5) Einigen sich die beiden Prüferinnen oder Prüfer auch nach Beratung nicht auf eine Prüfungsnote und eine Punktzahl, so entscheidet eine dritte Prüferin

oder ein dritter Prüfer, die oder der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Diese oder dieser darf die von den beiden anderen Prüferinnen oder Prüfern vorgeschlagene bessere Bewertung nicht überschreiten und die schlechtere Bewertung nicht unterschreiten.

(6) Die mit der Erstbewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung betrauten Prüferinnen und Prüfer können durch Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die als wissenschaftliche Assistentinnen oder Assistenten oder als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an einem Lehrstuhl beschäftigt oder ihnen vom Prüfungsausschuss zugewiesen worden sind und die selbst die Erste Prüfung oder eine andere, mindestens gleichwertige juristische Prüfung bestanden haben, unterstützt werden.

(7) Liefert ein Prüfling, der sich zu einer schriftlichen Teilprüfung angemeldet hat, die Hausarbeit oder Aufsichtsrarbeit ohne genügenden Entschuldigungsgrund im Sinne von § 47 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

#### **§ 49**

##### **Zulassung zur mündlichen Prüfung**

(1) Auf Antrag wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wer

1. zur Ausbildung im Schwerpunktbereich zugelassen ist;
2. die Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums nach § 28 bestanden hat;
3. die für den gewählten Schwerpunktbereich vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besucht hat und
4. an einer Veranstaltung nach § 16 aktiv teilgenommen hat, die dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen dient.

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld erbracht worden sind, erfolgt nach § 63 Abs. 2 HG; der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Feststellungen. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die schriftlichen Prüfungsleistungen nach § 46 bereits abgeliefert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert sind (§ 48 Abs. 7). § 52 bleibt unberührt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum mündlichen Teil der Schwerpunktbereichsprüfung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. In dem Antrag hat der Prüfling zugleich zu erklären, welche Ausbildungs- und Prüfungsgegenstände er ausgewählt hat. Dem Antrag sind ein Lebenslauf und die Nachweise der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 beizufügen.

(3) Der Prüfling kann, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Schwerpunktbereichsprüfung erfüllt, mit der Anmeldung schriftlich unwiderruflich erklären, dass er auf die Durchführung der mündlichen Prüfung mit der Folge des § 52 Abs. 1 Nr. 3 verzichtet.

(4) Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Versagung

der Zulassung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der zur mündlichen Prüfung zugelassene Prüfling wird zum Termin der mündlichen Prüfung geladen. Findet die Prüfung im zweiten Schwerpunktbereichsemester statt, wird sie frühestens drei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit anberaumt. Dem Prüfling ist die Bewertung aller schriftlichen Prüfungsteile bis spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

#### **§ 50**

##### **Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Prüfungsausschuss eingesetzt wird. Zu einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied. Prüfungsberechtigt sind Personen, die die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 HG erfüllen; im Regelfall sollen sie die Lehrbefugnis als Professorin oder Professor, Privatdozentin oder Privatdozent, Vertreterin oder Vertreter einer Professur oder Honorarprofessorin oder Honorarprofessor besitzen.

(3) Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gilt § 48 Abs. 4 entsprechend.

(4) Bei den Entscheidungen der Prüfungskommission gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Studierende der Rechtswissenschaft sollen bei mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge.

(6) Erscheint ein Prüfling mit genügender Entschuldigung zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig oder nimmt er den Termin mit genügender Entschuldigung nicht bis zum Ende der Prüfung wahr, so wird er vom Prüfungsausschuss zu einem neuen Termin zur mündlichen Prüfung geladen. § 47 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### **§ 51**

##### **Prüfungsnoten und Gesamtentscheidung nach mündlicher Prüfung**

(1) Entsprechen die Prüfungsleistungen insgesamt den Anforderungen, so ist die Schwerpunktbereichsprüfung für bestanden zu erklären. Entsprechen die Prüfungsleistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Für die Bewertung gilt § 17 Abs. 2 JAG entsprechend. Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn der Punktwert 4,00 Punkte nicht unterschreitet. Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn zwei der drei Prüfungsleistungen mit weniger als 4,00 Punkten bewertet wurden.

(2) Die Punktwerte für die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Es sind die häusliche Arbeit mit einem Anteil von 40 v.H. (8 LP), die Aufsichtsarbeit mit 30 v.H. (5 LP) und die Leistungen der mündlichen Prüfung mit insgesamt 30 v.H. (6 LP, Vortrag und Prüfungsgespräch je 15 v.H.) zu berücksichtigen. Der Punktwert der Gesamtnote ist bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(3) Die Prüfungskommission kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung von dem rechnerisch ermittelten Wert für die Gesamtnote um bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat.

(4) Die Entscheidung der Prüfungskommission über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung ist zu verkünden. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben. Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das auch den vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereich angibt; zusätzlich ist die Bewertung der einzelnen erbrachten Prüfungsleistungen zu bescheinigen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

#### **§ 52**

##### **Gesamtentscheidung ohne mündliche Prüfung**

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden zu erklären, sobald

1. beide schriftlichen Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind;
2. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Prüfung wahrnimmt;
3. ein Prüfling nach § 49 Abs. 3 auf die Durchführung der mündlichen Prüfung verzichtet hat.

(2) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

#### **§ 53**

##### **Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung; Recht auf Einsichtnahme**

(1) Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so darf er sie zweimal wiederholen. Auch die Wiederholungsprüfungen sind in dem gewählten Schwerpunktbereich (§ 32 Abs. 1 und 3) abzulegen. In den Fällen des § 32 Abs. 3 Satz 5 reduziert sich die Zahl der zulässigen Wiederholungsversuche um die Anzahl der erfolglosen Prüfungen im zunächst gewählten Schwerpunktbereich.

(2) Auf Antrag erlässt der Prüfungsausschuss dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung der häuslichen Arbeit oder der Aufsichtsarbeit,

wenn die entsprechende Arbeit im Rahmen einer früheren Schwerpunktbereichsprüfung mit „ausreichend (4,00 Punkte)“ oder besser bewertet worden ist; die frühere Arbeit wird dann angerechnet. Dies gilt nicht nach einem Wechsel des Schwerpunktbereichs sowie im Falle des § 51 Abs. 1 Satz 5. Der Antrag ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu stellen.

(3) Nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Schwerpunktbereichsprüfung ist dem Prüfling die Einsicht in die Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer zu gestatten. Die Einsicht erfolgt in den Räumen des Prüfungsamtes. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung der Prüfungskommission über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung beim Prüfungsamt zu stellen.

#### **Achter Abschnitt: Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, Prüferinnen und Prüfer, Rechtsbehelfe**

#### **§ 54**

##### **Prüfungsausschuss, Prüfungsamt und Prüferinnen und Prüfer**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fakultät. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultätskonferenz gewählt. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden. Die Fakultätskonferenz wählt aus dem Kreis der gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Ausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden wirken im Ausschuss beratend mit; sie sind bei Beschlüssen des Ausschusses nicht stimmberechtigt. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er trifft nähere Bestimmungen zur Organisation und Durchführung aller Teilprüfungen und der Anmeldeverfahren zu ihnen. Er ist ferner insbesondere zuständig für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und ihren Einsatz bei der Bewertung der Prüfungsleistungen. Die hauptamtlichen Hochschul-

Lehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und ihre habilitierten Mitglieder sind Prüferinnen und Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf.

(5) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören außerdem etwa die Entscheidungen über die Anrechnung von in Studiengängen an anderen Universitäten und Fachhochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die Ausstellung von Zeugnissen über das Bestehen der Zwischenprüfung, die Entscheidungen über die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium und zu den Schwerpunktbereichsprüfungen, die Dokumentation der Teilprüfungen im Grund- und Hauptstudium, die Gewährung der Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Entscheidung über Anträge auf Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung und die Ausstellung der Zeugnisse im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zu Entscheidungen widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Widersprüche. Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; sie oder er hat die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber zu informieren.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Alle an den Prüfungen mitwirkende Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **§ 55**

#### **Widerspruch; Klage**

(1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Betrifft die Entscheidung die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme derjenigen Prüferinnen und Prüfer, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind. Vorbehaltlich der Regelung in Satz 1 können Beurteilungen von Prüfungsleistungen nicht geändert werden.

(3) Legt der Prüfling gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung Widerspruch ein oder erhebt er Klage, so wird dadurch ein weiteres Prüfungsverfahren nicht gehindert. Wird nach Ablegung der Wiederholungsprüfung eine frühere Prüfung für bestanden erklärt, so gilt das Ergebnis der früheren Prüfung als Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung.

#### **Neunter Abschnitt:**

#### **Staatliche Pflichtfachprüfung**

#### **§ 56**

#### **Staatliche Pflichtfachprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist an das zuständige Justizprüfungsamt zu richten.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der

schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung soll im Regelfall dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen.

(3) Der schriftliche Teil besteht aus sechs Aufsichtsarbeiten. Drei Aufsichtsarbeiten sind dem Bürgerlichen Recht, zwei Aufsichtsarbeiten sind dem Öffentlichen Recht und eine Aufsichtsarbeit ist dem Strafrecht zu entnehmen, jeweils unter Einschluss der dazugehörenden Verfahrensrechte. Die Aufgaben können auch aus dem rechtsberatenden und rechtsgestaltenden anwaltlichen Tätigkeitsbereich gestellt werden.

(4) Der mündliche Teil besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch. Der Vortrag geht dem Prüfungsgespräch voraus.

(5) Wer sich nach dem fünften Fachsemester bis spätestens zum Abschluss des siebten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur staatlichen Pflichtfachprüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten anfertigen (Abschichtung).

(6) Meldet sich ein Prüfling spätestens bis zum Abschluss des achten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Ablegung aller Prüfungsleistungen der staatlichen Pflichtfachprüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch).

(7) Die weiteren Einzelheiten der staatlichen Pflichtfachprüfung ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 27 JAG.

#### **Zehnter Abschnitt: Schlussvorschriften**

#### **§ 57**

#### **Übergangsregelungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StudPrO 2009) gilt uneingeschränkt für alle Studierende, die das Studium an der Universität Bielefeld nach ihrem Inkrafttreten beginnen und für alle Studienortwechsler, die nach ihrem Inkrafttreten ihr Studium an der Universität Bielefeld aufgenommen haben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 03.12.2007 (StudPrO 2007) gilt uneingeschränkt für alle Studierende fort, die das Studium an der Universität Bielefeld nach ihrem Inkrafttreten, aber vor Inkrafttreten der StudPrO 2009 begonnen haben und für alle Studienortwechsler, die nach dem WS 07/08, aber vor Inkrafttreten der StudPrO 2009 ihr Studium an der Universität Bielefeld aufgenommen haben.

(3) Für Studierende, die ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung 2003 (StudPrO 2003) oder früher an der Universität Bielefeld aufgenommen haben, und für Studienortwechsler, die ihr Studium an der Universität Bielefeld bis spätestens zum WS 07/08 aufgenommen haben, findet ab dem 1. Oktober 2007 die StudPrO 2007 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Bis zum 30. September 2007 nach Maßgabe der StudPrO 2003 oder früheren Studien- und Prüfungsordnungen erbrachte Leistungen gelten als

- solche nach der StudPrO 2007 auch dann, wenn sie in einem Modul erbracht worden sind, in dem sie nach der StudPrO 2007 nicht mehr erbracht werden können. Jedoch muss die Zwischenprüfung ansonsten nach den Maßgaben der StudPrO 07 abgelegt werden.
2. Im Grundstudium erworbene Schlüsselqualifikationen werden rückwirkend seit dem 1. Oktober 2003 anerkannt.
  3. Übungsklausuren, die vor dem 1. Oktober 2007 in Vorlesungen des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Arbeits- oder des Zivilprozessrechts geschrieben worden sind, werden nicht anerkannt. Im Grundstudium vor dem 1. Oktober 2007 erworbene „große Grundlagenscheine“ (§ 28 Abs. 2 Nr. 3) werden nicht anerkannt. Dasselbe gilt für Leistungen im Hauptstudium, die nach der StudPrO 03 oder 07 erbracht wurden und vor Bestehen der Zwischenprüfung absolviert worden sind.
  4. § 28 Abs. 1 und 2 StudPrO 2007 gilt nicht für Studierende, die die Zwischenprüfung vor dem 1. Oktober 2007 bestanden haben. An seiner Stelle gilt § 46 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 StudPrO 2003 fort.

#### **§ 58 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 03. Dezember 2007 (StudPrO 2007) (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 36 Nr. 23 S. 268) außer Kraft, soweit sich aus § 57 Abs. 2 nichts anderes ergibt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 06. Mai 2009 und der Zustimmung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. August 2009.

Bielefeld, den 1. Oktober 2009

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

## Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung

### 1.

Das Studium gliedert sich in folgende achtzehn Module:

Privatrecht A, Privatrecht B, Privatrecht C, Privatrecht D, Privatrecht E,

Öffentliches Recht A, Öffentliches Recht B, Öffentliches Recht C, Öffentliches Recht D,

Strafrecht A, Strafrecht B, Strafrecht C,

Methoden und Grundlagen des Rechts A, Methoden und Grundlagen des Rechts B,

Schwerpunktbereich,

Examinatorium,

Praktische Studienzeit,

Staatliche Pflichtfachprüfung.

### 2.

In den einzelnen Modulen sind die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Veranstaltungen zu besuchen und Teilprüfungen abzulegen.

Zuordnung und Name des Moduls	Veranstaltung / Leistung	SWS (inkl. AG)	sonst. Leistungen	LP Multiplikator	LP je Einzelleistung	Summe der LP	Empf. Fachsemester bei Beginn im WS	Empf. Fachsemester bei Beginn im SS
<b>Grundstudium</b>								
Privatrecht A	Grundkurs BGB Allgemeiner Teil	6		1	6	15 – 20	1.	1.
	Grundkurs BGB Allg. Schuldrecht und vertragliche Schuldverhältnisse	8		1	8		2.	2.
	Aufsichtsarbeiten		1	1	1		1. / 2.	1. / 2.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5		1. / 2.	1. / 2.
Privatrecht B	Grundkurs BGB Gesetzliche Schuldverhältnisse	4		1	4	11 – 16	3.	3.
	Grundkurs BGB Sachenrecht	4		1	4		3.	4.
	Grundkurs BGB Familien- und Erbrecht	2		1	2		4.	3.
	Aufsichtsarbeiten		1	1	1		3. / 4.	3. / 4.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5		3. / 4.	3. / 4.
Privatrecht C	Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht	4		1	4		4.	3.
	Grundkurs Arbeitsrecht	3		1	3		4.	3.
	Aufsichtsarbeiten		0 – 1	1	0 – 1			

Zuordnung und Name des Moduls	Veranstaltung / Leistung	SWS (inkl. AG)	sonst. Leistungen	LP Multiplikator	LP je Einzelleistung	Summe der LP	Empf. Fachsemester bei Beginn im WS	Empf. Fachsemester bei Beginn im SS
						7 – 8		
Privatrecht D	Zivilprozessrecht (Erkenntnisverfahren)	2		1	2		4.	3.
	Grundkurs Europäisches Privatrecht	2		1	2		3.	2.
	Aufsichtsarbeiten		0 – 1	1	0 – 1			
						4 – 5		
Öffentl. Recht A	Staatsorganisationsrecht	6		1	6		1.	2.
	Grundrechte	6		1	6		2.	1.
	Aufsichtsarbeiten		0 – 1	1	0 – 1		1. / 2.	1. / 2.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5		1. / 2.	1. / 2.
						12 – 18		
Öffentl. Recht B	Allgemeines Verwaltungsrecht	7		1	7		3.	3.
	Verwaltungsprozessrecht	4		1	4		4.	4.
	Aufsichtsarbeiten		1	1	1		3. / 4.	3. / 4.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5		3.	4.
						12 – 18		
Öffentl. Recht C	Europarecht	2		1	2		3.	4.
	Aufsichtsarbeiten		0 – 1	1	0 – 1		3.	4.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5		3.	4.
						2 – 8		
Strafrecht A	Grundkurs Strafrecht Einführung/Allgemeiner Teil I	6		1	6		1.	1.
	Grundkurs Strafrecht Allgemeiner Teil II / Delikte gegen die Person	6		1	6		2.	2.
	Aufsichtsarbeiten		1	1	1		1. / 2.	1. / 2.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5		1. / 2.	1. / 2.
						13 – 18		
Strafrecht B	Grundkurs Strafrecht Delikte gegen das Vermögen	6		1	6		3.	4.
	Grundkurs Strafrecht Sonstige Delikte	4		1	4		4.	3.
	Aufsichtsarbeiten		1	1	1		3. / 4.	3. / 4.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5		3. / 4.	3. / 4.
						11 – 16		

Zuordnung und Name des Moduls	Veranstaltung / Leistung	SWS (inkl. AG)	sonst. Leistungen	LP Multiplikator	LP je Einzelleistung	Summe der LP	Empf. Fachsemester bei Beginn im WS	Empf. Fachsemester bei Beginn im SS
Methoden und Grundlagen des Rechts A	Veranstaltungen aus dem Katalog des § 20 I Nr. 4	4		1	4	7	1. – 4.	1. – 4.
	Sprachkurs	2		1	2		2.	2.
	Aufsichtsarbeit		1	1	1		3. / 4.	3. / 4.
Praktische Studienzeit	Sechswöchige Teile der praktischen Studienzeit (§ 18)		2	4	8	8	3. / 4.	3. / 4.
Summe Grundstudium	<i>unter Berücksichtigung der von § 21 II geforderten Teilprüfungen</i>					114		
<b>Hauptstudium</b>								
Privatrecht E	Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2		1	2	18 – 23	5.	6.
	Grundkurs Internationales Privatrecht	2		1	2		5.	6.
	Aufbau- und Vertiefungskurse im Privatrecht	12		1	12		5. / 6.	5. / 6.
	Aufsichtsarbeit		1	2	2		5. / 6.	5. / 6.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5		5. / 6.	5. / 6.
Öffentl. Recht D	Polizei- und Ordnungsrecht	2		1	2	7 – 12	5.	6.
	Kommunal- und Baurecht	3		1	3		6.	5.
	Aufsichtsarbeit		1	2	2		5. / 6.	5. / 6.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5		5. / 6.	5. / 6.
Strafrecht C	Strafverfahrensrecht: Ermittlungs- und Zwischenverfahren	2		1	2		5.	6.
	Strafverfahrensrecht: Hauptverfahren, Rechtsmittel	2		1	2	8 – 13	6.	5.
	Aufbau- und Vertiefungskurse im Strafrecht	2		1	2		5. / 6.	5. / 6.
	Aufsichtsarbeit		1	2	2		5. / 6.	5. / 6.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5		5. / 6.	5. / 6.

Zuordnung und Name des Moduls	Veranstaltung / Leistung	SWS (inkl. AG)	sonst. Leistungen	LP Multiplikator	LP je Einzelleistung	Summe der LP	Empf. Fachsemester bei Beginn im WS	Empf. Fachsemester bei Beginn im SS
Methoden und Grundlagen des Rechts B	Veranstaltungen aus dem Katalog des § 20 I Nr. 4	4		1	4	11	5. – 8.	5. – 8.
	Schlüsselqualifikationen	2		1	2		5.	5.
	Hausarbeit		1	5	5		5. / 6.	5. / 6.
Schwerpunktbereich	Veranstaltungen aus dem vom Studierenden gewählten Schwerpunktbereich (§§ 28 ff.)	18		1	18	37	6. / 7.	6. / 7.
	Aufsichtsarbeit		1	5	5		7.	7.
	Hausarbeit		1	8	8		7.	7.
	mündliche Prüfung		1	6	6		7.	7.
Examinatorium	Privatrecht	10		1	10	24	7. / 8.	7. / 8.
	Öffentliches Recht	10		1	10		7. / 8.	7. / 8.
	Strafrecht	4		1	4		7. / 8.	7. / 8.
Staatliche Pflichtfachprüfung	Aufsichtsarbeiten		6	5	30	46	9.	9.
	mündliche Prüfung		1	16	16		9.	9.
<i>Summe Hauptstudium</i>	<i>unter Berücksichtigung der von § 49 I geforderten Teilprüfungen</i>					156		
<b>Gesamtsumme</b>						<b>270</b>		